

Vorlage an den Landrat

Titel: **Bericht zum Postulat [2015/261](#) von Urs Hess: «Änderung Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz»**

Datum: 20. Dezember 2016

Nummer: 2016-419

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2016/419

Bericht zum Postulat [2015/261](#) von Urs Hess: «Änderung Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz»

vom 20. Dezember 2016

1. Text des Postulats

Am 25. Juni 2015 reichte Urs Hess die Motion [2015/261](#) «Änderung Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz» ein, welche vom Landrat am 19. November 2015 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Die Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz stimmt mit dem Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs und dem Dekret "über das Angebot im öffentlichen Nahverkehr (Angebotsdekret) nicht überein. So wird die gute Erreichbarkeit im Dekret mit der Luftliniendistanz (§ 6.a) und in der Verordnung mit der Fusswegdistanz (§22a Abs. 1) gemessen. Ebenfalls gem. § 12 Abs. 1 im Dekret wird die Kursfolge festgehalten und im § 22a Abs. 4 muss der Fahrplan auf die übergeordneten Verbindungen abgestimmt werden. Aus dieser Diskrepanz entsteht dem Kanton und den Gemeinden Mehrkosten und den Benutzern keine Verbesserung. Damit diese Unsicherheiten bei der Bestimmung der Erschliessung und eine Abstimmung von Dekret und Verordnung herbeigeführt werden können, wird der Regierungsrat beauftragt, die Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz wie folgt abzuändern:

§ 22a Abs. 1: eine gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr ist gegeben, wenn die Haltestellen von Buslinien, Tramlinien und schmalspurigen Vorortslinien 350 Meter Luftdistanz nicht übersteigt.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1. Rechtliche Grundlagen

- Dekret über das Angebot im öffentlichen Personennahverkehr (Angebotsdekret; SGS 483.1)
§ 6, Abs. 1: Siedlungsgebiete gelten als erschlossen, wenn die Luftliniendistanz zum nächsten Haltepunkt folgende Werte nicht übersteigt:
 - a. 350 Meter bei Haltestellen von Buslinien, Tramlinien und schmalspurigen Vorortslinien
 - b. 600 Meter bei Haltestellen, Stationen und Bahnhöfen der Schweizerischen Bundesbahnen
 - c. 2000 Meter während der Nebenverkehrszeiten (§ 11 Absatz 3).
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV, SGS 400.11)
§ 22, Abs. 2: Verkaufseinheiten von mehr als 5'000 m² Nettoladenfläche müssen mit dem öffentlichen Verkehrsmittel gut erreichbar sein.

§ 22a, Abs. 1: Eine gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr ist gegeben, wenn bei einer Fusswegdistanz zwischen der Verkaufseinheit und der Haltestelle von bis zu 350 m eine Kursfolge von mindestens 10 Minuten als Grundangebot vorgesehen ist.

Auslöser für diese Ergänzung von § 22 der RBV war das Kantonsgerichtsurteil vom 19. Dezember 2007 zu den Quartierplanvorschriften "Gewerbeareal Grüssen 4". In diesem Urteil stellte das Kantonsgericht fest, dass das im Angebotsdekret definierte Erschliessungsmass von 350 m Luftdistanz nicht der geforderten "guten Erreichbarkeit gemäss § 22 RBV" entspricht. In der Folge wurde die RBV, auch in Anlehnung an eine heute nicht mehr gültige VSS-Norm zur Parkierung (SN 640 290), entsprechend ergänzt. § 22 gilt für alle Neubauten, Umnutzungen und Erweiterungen.

2.2. Beurteilung des Anpassungsbedarfs der gesetzlichen Grundlagen

Das Angebotsdekret legt in Abhängigkeit vom Verkehrsträger und der Verkehrszeit fest, wann ein Siedlungsbiet als vom öffentlichen Verkehr erschlossen gilt. Das dabei zur Anwendung kommende Kriterium ist die Luftliniendistanz ab Haltestelle. Es wird zwischen den Verkehrsträgern Bus und Tram einerseits und dem Regional- und Fernverkehr (Bahn) andererseits unterschieden.

Die Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz legt fest, dass Verkaufseinheiten von mehr als 5'000 m² Verkaufsfläche in einem Radius von 350 m Fusswegdistanz mit einer Haltestelle des öffentlichen Verkehrs erschlossen werden müssen. Zusätzlich legt die RBV auch die Angebotsqualität fest, und zwar mit 6 Kurspaaren je Stunde respektive einer Kursfolge von 10 Minuten als Grundangebot, wobei das ÖV-Angebot an den Haltestellen innerhalb der definierten Fusswegdistanz kumuliert zu betrachten ist.

Angebotsdekret und RBV haben somit unterschiedliche Regelungsziele. Während das Angebotsdekret die generelle Erschliessung von Siedlungsgebieten durch den öffentlichen Verkehr definiert, regelt die RBV ausschliesslich die Erreichbarkeit von Verkaufseinheiten mit mehr als 5'000 m² Verkaufsfläche im öffentlichem Verkehr.

Die Anzahl an Einkaufszentren, die im Kanton Basel-Landschaft eine Verkaufsfläche von mehr als 5'000 m² aufweisen, ist überschaubar. In den meisten Fällen verfügen die Einkaufszentren bereits heute über eine gute ÖV-Erschliessung im fussläufigen Bereich (z.B. Allschwil-Letten, Allschwil-Paradies, Oberwil-Mühlematt). Würde man § 22a RBV wie vom Motionär vorgeschlagen ändern und als Kriterium für die Erschliessung die Luftliniendistanz heranziehen anstelle der Fusswegdistanz ab nächster ÖV-Haltestelle, wäre beispielsweise das Einkaufsgebiet Grüssen immer noch nicht rechtskonform erschlossen. Hier beträgt die Luftliniendistanz ab Bahnhof Pratteln mehr als 600 Meter, die Fusswegdistanz ca. 750 Meter.

Es kann somit resümiert werden, dass die geltenden gesetzlichen Regelungen betreffend Erreichbarkeit von Einkaufszentren mit mehr als 5'000 m² Verkaufsfläche nicht im Widerspruch zum Angebotsdekret stehen. Dass die in § 22a RBV definierten ÖV-Erschliessungsstandards, insbesondere die vorgegebene Angebotsfrequenz, anspruchsvoll sind, ist unbestritten. Eine Abschwächung würde jedoch dem Ziel dieses Paragraphen – der Gewährleistung einer möglichst guten Erreichbarkeit mittels ÖV und damit indirekt auch der Vermeidung von Einkaufszentren auf der "grünen Wiese" – zuwiderlaufen.

Der Regierungsrat sieht deshalb keinen Widerspruch zum Angebotsdekret und entsprechend auch keine Notwendigkeit zur Änderung der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat [2015/261](#) «Änderung Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz» abzuschreiben.

Liestal, 20. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Thomas Weber

Der Landschreiber:
Peter Vetter